



**GEMEINDE
SCHARANS**

KINDERGARTENORDNUNG

Vorbemerkung

Sämtliche in dieser Kindergartenordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Eltern sind gleichmeinend mit gesetzlichen Vertreter, Vormund oder Erziehungsberechtigte.

Gestützt auf das kantonale Kindergartengesetz vom 17. Mai 1992 erlässt die Gemeinde Scharans diese Kindergartenordnung wie folgt:

Art. 1

Zweck des Kindergartens

Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen. Der Kindergarten bemüht sich auch um die Integration behinderter und die Assimilation fremdsprachiger Kinder. Er bereitet das Kind auf den Schuleintritt vor, ohne das Arbeitsprogramm des Schulunterrichts vorwegzunehmen.

Art. 2

Trägerschaft

Die Gemeinde Scharans ist die öffentlich-rechtliche Trägerschaft des Kindergartens.

Art. 3

Aufsicht

Die Aufsicht über den Kindergarten wird durch den Schulrat in Zusammenarbeit mit der Kindergarteninspektorin ausgeübt.

Art. 4

Wahl der Kindergärtnerin

Die Wahl und nicht Wiederwahl der Kindergärtnerin obliegt dem Schulrat. Die Entlassung obliegt dem Schulrat zusammen mit dem Gemeindevorstand.

Art. 5

Planung des Unterrichts

Die Kindergärtnerin plant den Unterricht mit Unterstützung des „Erziehungsplans für die Kindergärten im Kanton Graubünden“

Art. 6

Anstellungsverhältnis

Die Kindergärtnerin ist Gemeindeangestellte. Das Anstellungsverhältnis wird unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Das volle Pensum der Kindergärtnerin beträgt 20 Wochenstunden (38 Wochen pro Jahr) und Randaufsichtszeit (5h/Wo).

Art. 7

Kindergartenbesuch

Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Eine Entscheidung für den Besuch ist verbindlich. Die Gemeinde verschickt die Anmeldungen. Jedes Kind ist berechtigt, zwei Jahre vor Schulbeginn den Kindergarten zu besuchen. Der Eintritt soll auf Beginn eines Kindergartenjahres und der Besuch regelmässig erfolgen. Versäumnisse sind der Kindergärtnerin vor Beginn der jeweiligen Stunde zu melden.

Art. 8

Absenzen Urlaub

Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können von der Kindergärtnerin, für zwei bis drei Tage vom SchulratspräsidentIn und von mehr als drei Tagen vom Schulrat gewährt werden. Der Entscheid erfolgt in Anlehnung an die Schulordnung.

Art. 9

Schulzeit

Das Kindergartenjahr richtet sich nach dem Schuljahr. Der Stundenplan wird vor den Sommerferien abgegeben.

Art. 10

Versicherung

Die Kinder sind gegen Unfälle im Kindergarten, bei Kindergartenanlässen und auf dem Weg in den Kindergarten für folgende Mindestleistungen versichert:

Todesfall Fr. 10'000.00

Invalidität Fr. 150'000.00

Nicht versichert sind die Heilungskosten.

Die Schulgemeinde besitzt für den Kindergartenbetrieb eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Art. 11

Ärztliche und Zahnärztliche Betreuung

Der Kindergarten ist der Schule gleichgestellt.

Art. 12

Kontakt Eltern
Kindergärtnerin

Das Verhältnis Eltern/ Kindergärtnerin soll nach Möglichkeit die Entwicklung der Persönlichkeit und der Schulreife des Einzelnen in positiver Weise fördern, wie es in Art. 1 des kant. Kindergartengesetzes als Zweck des Kindergartens gewünscht wird. Zwischen Elternhaus und Kindergarten soll ein regelmässiger Austausch stattfinden. Die Kindergärtnerin führt in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres einen Elternabend durch. Auf Wunsch, sicher aber bei Schwierigkeiten und vor der Einschulung sind Elterngespräche durchzuführen.

Art. 13

Weiterzug

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Kindergartenangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Kindergartengesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Art. 14

Inkrafttreten

Die vorliegende Kindergartenordnung ersetzt die alte Kindergartenordnung vom 1. Januar 1986 und tritt mit erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 10. Dezember 2004.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 05. Dezember 2007 angenommen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindekanzlist:

Christian Gees

Felix Tschalèr